

SPEZIAL

Okt. | Nov. 2016

FOCUS SPEZIAL Top-Anwälte 2016

INTERNET-RECHT

Blogs, Netzwerke & Co. – was Sie beachten müssen

VERKEHRS-RECHT

Wie Sie nach einem Unfall richtig handeln

ARBEITS-RECHT

Was der Chef wirklich darf



Gründer der Wirtschaftskanzlei
Verjans Böttger Berndt



900 EXPERTEN
HIER FINDEN SIE DEN PASSENDEN ANWALT IN IHRER NÄHE

IHR RECHT!

AUTOBAHN-KANZLEI

Ein Besuch am Randstreifen

36 SEITEN SERVICE:
DIE WICHTIGSTEN RECHTSGEBIETE –
WAS FACHANWÄLTE IHNEN RATEN

Verkehrsrecht

WER NICHT AUFPASST, WIRD NACH EINEM UNFALL SCHNELL **VOM OPFER ZUM TÄTER**



Jetzt nichts
falsch
machen!

Nach einem Unfall ist die Situation konfus. So vermeiden Sie eine Anzeige wegen Unfallflucht

Unfallflucht setzt ja einen Verkehrsunfall voraus. Wann liegt der eigentlich vor?

Auf Juristendeutsch: bei einem plötzlichen ungewollten Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das zu nicht völlig belanglosem fremdem Sach- oder Körperschaden führt. Es muss ein finanzieller Schaden von mindestens 50 Euro entstanden sein. Dieser Wert ist übrigens regelmäßig nach Anschlägen einer Fahrzeugtür gegen ein anderes Auto erreicht. Auch Fahrradfahrer und Fußgänger können Unfallflucht begehen. Die Schuldfrage spielt dabei keine Rolle. Jeder, der an einem Unfall beteiligt sein könnte, muss zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten Angaben machen.

Wie verhalte ich mich dann also richtig?

Sobald etwas im Straßenverkehr passiert ist, sofort anhalten, Polizei anrufen und dort Angaben zu Person, zum Fahrzeug und zur Art der Beteiligung machen (zum Beispiel: „Ich fuhr oder stand mit dem Fahrzeug...“); siehe auch S. 54/55).

Was heißt „sofort anhalten“? Ich fahre doch besser zu einer geeigneten Haltemöglichkeit.

„Nein! Wirklich jede Handlung, die geeignet sein könnte, die erforderlichen Feststellungen zu erschweren, kann unter Unfallflucht fallen“, warnt Rechtsanwalt Uwe Lenhart. Die Rechtsprechung sieht beispielsweise bei Weiterfahrt um 200 Meter oder Ins-Haus-Gehen, um etwas zu schreiben zu holen, den Straftatbestand schon als erfüllt an.

Darf ich, statt die Polizei zu rufen, mit

den anderen Beteiligten einfach die Personalien austauschen?

Theoretisch schon. Anwalt Lenhart warnt aber: „In meiner Praxis erlebe ich zahlreiche Fälle, in denen es dabei zu Missverständnissen kam und der Geschädigte behauptet, den späteren Beschuldigten zum Verbleib aufgefordert zu haben oder dass dieser sich keinesfalls einvernehmlich von der Unfallstelle entfernt habe.“

Was unternehme ich, wenn niemand am Unfallort ist?

Bei Parkremplern oder Ähnlichem auf keinen Fall nur einen Zettel hinterlassen! Damit genügt man nicht seiner Verpflichtung. Am besten die Polizei anrufen. Sollte das nicht möglich sein, müssen Sie eine den Umständen angemessene Zeit auf vorbeikommende Polizei oder den Geschädigten warten. Gefordert werden bis zu 45 Minuten! Anschließend auf direktem Weg zur Polizei begeben.

Was droht bei Unfallflucht?

Regelmäßig eine Geldstrafe in Höhe von einem Monatsnettoeinkommen oder mehr und Fahrverbot bis zu drei Monate. „Entstand bei dem Unfall Personen- oder sogenannter bedeutender Fremdschaden – der wird z. B. in Frankfurt ab 1400 Euro angenommen –, bedeutet das Entziehung der Fahrerlaubnis für etwa ein Jahr“, so Anwalt Lenhart.

Die Justiz muss mir aber doch nachweisen, dass ich den Unfall bemerkt habe.

Das obliegt letztlich der freien richterlichen Beweiswürdigung. Kam es zu einem Zusammenstoß, wird ein Sachverständiger zum

ENTWARNUNG

Der Unfallgegner kommt aus dem Ausland? Kein Grund zur Sorge!

Solche Schäden werden über das Deutsche Büro Grüne Karte e. V. abgewickelt. Der Verein wird von den Haftpflichtversicherern getragen und veranlasst im Schadensfall die Bearbeitung durch eines seiner Mitglieder.

„Die beauftragten Versicherer tun dann oft so, als erwiesen sie dem Geschädigten eine Gefälligkeit und müssten jegliche Regulierung mit dem ausländischen Versicherer abstimmen“, weiß Martin Tibbe, Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht aus Frankfurt.

„Das ist so nicht richtig. Damit werden aber oft Verzögerungen gerechtfertigt, welche man bei Fällen mit Auslandsberührung grundsätzlich zwar hinnehmen muss, aber nicht unbegrenzt.“ Wer in Deutschland durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug geschädigt wird, habe genau dieselben Rechte wie bei einem deutschen Unfallgegner, betont der Anwalt.



Verzögerungen muss man bei Unfällen mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen zwar hinnehmen, aber nicht unbegrenzt. Der Geschädigte hat genau dieselben Rechte wie bei einem deutschen Unfallgegner“



FOCUS SPEZIAL
EXPERTE

Martin Tibbe ist Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht sowie Notar in Frankfurt/Main

Beispiel befragt, ob die Kollision für den Fahrer überhaupt zu bemerken war. „Ich erinnere mich aber an einen Fall, bei dem ein anderer Verkehrsteilnehmer behauptete, geschnitten worden und beim Ausweichen verunglückt zu sein“, erzählt Verkehrsrechtler Uwe Lenhart. Der Angeklagte habe im Prozess beteuert, davon nichts mitbekommen zu haben. Die RichterIn habe dagegen nur trocken festgestellt: „Ich fahre 35 Jahre Auto, so was merkt man.“

Wie beginnen Ermittlungen wegen Unfallflucht?

Sofern Zeugen wenigstens das Kennzeichen des Unfallflüchtigen registriert haben, fährt die Polizei zur Halteranschrift und versucht dort, den Fahrer zur Tatzeit zu ermitteln. Wichtigster Ratschlag, wenn die Beamten schon vor der Tür stehen: nicht ohne anwaltlichen Beistand mit der Polizei sprechen!

Darf ich denn einfach schweigen?

Ja. Jeder, der sich strafbar gemacht haben könnte, darf und sollte von seinem Recht Gebrauch machen, keine Angaben zu machen. Das Gleiche gilt, wenn nahe Angehörige verdächtig sind. „Da die Polizei von Ermittlungseifer getrieben und nicht jeder dem gewachsen ist, sollte man am besten gar nicht erst die Tür aufmachen. Oft redet man sich sonst um Kopf und Kragen“, empfiehlt Rechtsanwalt Lenhart.

Hilft es, sich innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei zu stellen?

Nicht wirklich. Das Wichtigste ist, so schnell wie möglich einen in Verkehrsstrafsachen versierten Anwalt zu kontaktieren. „Zwar sieht das Gesetz tätige Reue vor, hieran sind aber so viele Bedingungen geknüpft, die in der Praxis fast nie erfüllt sind. Nein, sich nachträglich zu melden wird von der Justiz –

leider – regelmäßig nicht anerkannt“, betont Verkehrsrechtsexperte Uwe Lenhart.

Wie stehen meine Chancen, als Unfallflüchtiger davonzukommen?

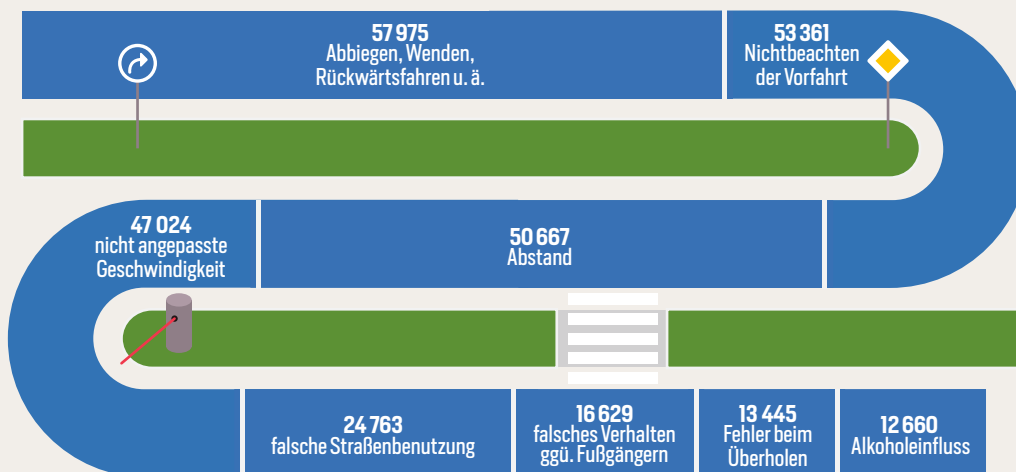
Die Justiz muss den Fahrer zur Tatzeit ermitteln. Gibt es keine konkrete Personenbeschreibung des Fahrers und hat man auch gegenüber der eigenen Kfz-Versicherung keine Angaben zum Fahrer gemacht (die Justiz hat die Möglichkeit, die Versicherungsakte einzusehen), wird das Verfahren in der Regel wegen Nichtermittlung des Täters eingestellt.

Wenn ich aber Halter des Tatfahrzeugs bin?

Der pauschale Rückschluss vom Halter auf den Fahrer ist nicht zulässig. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach immer der Halter eines Fahrzeugs dessen alleiniger Nutzer ist.

Warum kracht es?

Gut 2,5 Millionen Verkehrsunfälle registrierte das Statistische Bundesamt für 2015, in 366 448 Fällen kamen Personen zu Schaden. Das waren die Ursachen:



Quelle: Statistisches Bundesamt



Da die Polizei von Ermittlungseifer getrieben und nicht jeder dem gewachsen ist, sollte man am besten gar nicht erst die Tür aufmachen. Oft redet man sich sonst um Kopf und Kragen“



FOCUS SPEZIAL
EXPERTE

Uwe Lenhart ist Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht. Der 48-Jährige betreibt mit einem Partner eine Kanzlei in Frankfurt/Main

RECHT § IRRTÜMER

Schuld bestreiten

Wenn Aussage gegen Aussage steht, muss das Verfahren eingestellt werden.

Nein. In derartigen Fällen entscheidet der Richter nach seiner Überzeugung (sogenannte freie richterliche Beweiswürdigung). Er macht sich also wie ein normaler Mensch ein Bild von der Glaubwürdigkeit des Aussagenden und seiner Angaben. Wenn der Zeuge nicht bei der Justiz als notorischer Anzeigenerstatter bekannt ist oder etwa aussagt, Fahrer eines bestimmten Autotyps seien sowieso alle Raser, hat man als wegen eines Fahrmanövers Angeklagter nur eine geringe Chance. Wenn der Zeuge (so heißt es in den einschlägigen Urteilsbegründungen) „in sich widerspruchsfrei, ohne Belastungstendenz und ohne eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens“ berichtet und zudem noch die Mühe der Anzeigenerstattung bei der Polizei aufgenommen hat, wird das Bestreiten des Angeklagten als „reine Schutzbehauptung“ abgetan.

Rechts überholen

Überholen auf der rechten Seite ist immer verboten.

Nein, rechts zu überholen ist erlaubt, wenn eine Kolonne mit maximal Tempo 60 fährt. Einzelne Fahrzeuge dürfen dann vorsichtig mit einer maximal 20 Stundenkilometer höheren Geschwindigkeit rechts vorbeiziehen.

Blitzer-Standort

Unmittelbar hinter einem Ortseingangsschild dürfen Behörden nicht blitzen.

Stimmt nicht. Richtlinien der Bundesländer regeln das Blitzen in der Nähe einer Geschwindig-

keitsbeschränkung und definieren in diesem Zusammenhang auch bestimmte Mindestentfernungen. Diese betragen zwischen 100 Meter in Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt und 200 Meter in Bayern und Thüringen. Wird dagegen verstoßen, bleibt die ansonsten korrekte Messung grundsätzlich verwertbar, die Rechtsfolgen können aber gemildert werden. Geldbuße und Punkte im Fahreignungsregister bleiben unverändert. Ein Fahrverbot wird in der Regel nicht in Betracht kommen. Im Übrigen gilt: Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten genau ab dem entsprechenden Schild – und genau bis zu dessen Aufhebung.

Fahrverbot im Ausland

Wer im Inland ein Fahrverbot, z. B. wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, hat, darf im Ausland Auto fahren.

Bedingt. Die Auswirkung eines Fahrverbots auf die Fahrberechtigung im Ausland hängt vom dortigen Recht ab. Die Unterzeichnerstaaten des Internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr von 1926 und des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 haben die Option, die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis für die Dauer eines Fahrverbots abzulehnen – verpflichtet sind sie dazu aber nicht. In Deutschland gilt: Wer als Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Wohnsitz- oder Ausstellerstaat einem Fahrverbot unterliegt, darf hierzulande nicht fahren. In Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn darf man während eines Fahrverbots in Deutschland kein Kraftfahrzeug führen.

Fahren ohne Schuhe

Wer ohne Schuhe fährt, verhält sich ordnungswidrig.

Jein. Die Behörden können nur dann ein Bußgeld verhängen, wenn das Verhalten über die allgemeine Sorgfaltspflicht hinaus auch gegen eine bußgeldbewehrte Verhaltensvorschrift verstoßen hat. Zwar ist es mit den Pflichten eines Autofahrers unvereinbar, ein Fahrzeug ohne oder mit hierfür ungeeignetem Schuhwerk zu führen. Die maßgeblichen verkehrsrechtlichen Regelungen schreiben dem Fahrzeugführer aber nicht das Tragen bestimmter Schuhe vor oder verbieten andere. Etwas anderes gilt, wenn man wegen fehlender oder ungeeigneter Schuhe ein falsches Pedal bedient oder von diesem abrutscht. Passiert dadurch ein Unfall oder wird ein Dritter verletzt, gefährdet oder auch nur belästigt, kann der Fahrer straf- oder bußgeldrechtlich verantwortlich sein. Wer selbst geschädigt wird, bekommt seinen Schaden eventuell nicht voll ersetzt, wenn er ohne Schuhe gefahren ist.

Punkte in Flensburg

Die Übernahme von Punkten ist strafbar.

Es kommt auf Details an. Wenn man auf dem Anhörungs- oder Zeugenfragebogen einen anderen wider besseres Wissen als Fahrer angibt, macht man sich strafbar. Es handelt sich um eine falsche Verdächtigung, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Übergibt der angeschuldigte Autofahrer hingegen das behördliche Schreiben an einen Dritten, der den Verstoß zugibt und das Schriftstück an die Bußgeldstelle schickt, entfällt eine Strafbarkeit. Selbstbezeichnung in Bußgeldsachen ist straflos.



Parkscheinautomat

Wenn der Parkscheinautomat meine Münzen nicht annimmt, kann ich auch eine Parkscheibe ins Auto legen.

Nein. Grundsätzlich gilt zwar: Ist der Automat kaputt, genügt eine Parkscheibe. Ist das Gerät aber grundsätzlich in Ordnung, nimmt nur einzelne Münzen nicht, muss der Fahrer nach geltender Rechtsprechung so viele Versuche mit verschiedenen Münzen unternehmen, bis der Lauf der Parkuhr oder die Produktion des Parkscheins ausgelöst wird.

Autos in der Umweltzone

Stoßen Ordnungsbehörden auf ein Auto ohne Feinstaubplakette in einer Umweltzone, sind 80 Euro Bußgeld fällig.

Nein. Ordnungswidrig handelt, wer in einer Umweltzone ohne Plakette fährt. Bei einem geparkten Auto ist entscheidend, wer das Fahrzeug zum Parkplatz gefahren hat. Schweigt der Halter oder bestreitet er den Vorwurf, wird es nicht möglich sein, den verantwortlichen Fahrzeugführer zu ermitteln. Das Verfahren ist in solchen Fällen mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.



ZUSCHNELL
ZUDICHT
ZUROT
ZUBLAU

UWE LENHART

RECHTSANWÄLTE

Fachanwälte für Strafrecht und Verkehrsrecht

lenhart-ra.de